

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag. Diana Sammer über die Beschwerde der ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vom 13. März 2023, gegen die Vollstreckungsverfügung des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6 - BA 32, vom 22. November 2021, GZ. MA67/Zahl/2021, in Zusammenhang mit einer Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung iVm § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006, den Beschluss gefasst:

Die Beschwerde vom 13. März 2023 wird gemäß §§ 28 Abs. 1 und 31 Abs. 1 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

Begründung

Verfahrensgang:

Mit **Strafverfügung vom 29. April 2021**, Zahl MA67/Zahl/2021, wurde der Beschwerdeführerin (Bf.) angelastet, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen 123 (A) am 1. März 2021 um 10:35 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in PLZ Wien, Stolberggasse 42, abgestellt zu haben, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben. Demnach habe die Bf. die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt.

Wegen der Verletzung der Rechtsvorschriften des § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung iVm § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 wurde über die

Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro verhängt und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden auferlegt.

Die Strafverfügung wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch an der Abgabestelle der Bf. nachweislich am 2. Juni 2021 mittels Rückschein RSb gemäß § 17 Abs. 1 ZustellG durch Hinterlegung zugestellt. Die Strafverfügung wurde innerhalb der zweiwöchigen Abholfrist nicht behoben.

Zur rechtskräftigen Strafverfügung vom 29.4.2021 erfolgte mangels Zahlung durch die Bf. eine erste **Mahnung am 15. Juli 2021**.

Am **26. Juli 2021** langte bei der Magistratsabteilung 6, BA 32, Kanzlei, folgendes **Schreiben der Bf.** per E-Mail ein:

„GutenTag, habe erneut ein Schreiben bekommen, diesmal eine Mahnung, dass ich wegen Parkometergesetz verstoßen haette. Ich wohne im 5. Bezirk (Margareten) und zahle jedes Jahr meine Jaehrliche Parkgebuehr fuer diesen und den 4.Bezirk. Das Parkjahr endete am 1.Maerz 2021. Zwei Tage DAVOR habe ich die jaehrliche Parkgebuehr fuer Anwohnerparkpickerl in Hoehe von 165€ bezahlt. Ich bekam trotzdem am 1.3.2021 den Zettel am Auto als ob ich noch nicht bezahlt haette. Als ich euch dann anrief und nachfragte, hat man mir gesagt ich sollte abwarten bis ich ein Schreiben von euch per Post bekomme und dann sollte ich erneut anrufen. Es kam jetzt nur die Mahnung, dass ich noch mehr Strafe zahlen muss (ich habe euch das angehaengt in der Mail unten). Telefonisch geht jetzt niemand ran, deswegen schreibe ich Ihnen eine Email.

Jedenfalls sende ich Ihnen noch den Screenshot von der Ueberweisung am 28.2.2021. Ich habe rechtzeitig mein jaehrliches Parkticket bezahlt!“

Der Magistrat (MA67) wertete das Schreiben vom 26. Juli 2021 als Einspruch gegen die Strafverfügung und teilte der Bf. mit **Vorhalt (Verfahrensanordnung-Verspätungsvorhalt) vom 10. August 2021** mit, dass das Rechtsmittel vom 26. Juli 2021 nach der Aktenlage als verspätet eingebracht erscheine, da die zweiwöchige Rechtsmittelfrist am 16. Juni 2021 abgelaufen gewesen sei. Die Strafverfügung sei am 2. Juni 2021 bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes PLZ Wien hinterlegt worden.

Grundsätzlich würden hinterlegte Dokumente gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz - ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, dies sei der 2.6.2021 gewesen, als zugestellt gelten. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergebe, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen habe können, doch werde die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument habe behoben werden können.

Die Bf. werde in diesem Zusammenhang um Bekanntgabe ersucht, ob sie im Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung nicht nur vorübergehend von der Abgabestelle abwesend gewesen sei und insbesondere durch eine Reise, einen Urlaub oder einen Krankenhausaufenthalt gehindert gewesen sei, von der Zustellung Kenntnis zu nehmen. Sollte die der Fall gewesen sein, werde sie aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens entsprechende Bescheinigungsmittel (Aufenthaltsbestätigung, Hotelrechnung, Reiseticket udgl.) vorzulegen. Widrigenfalls wäre von einer rechtswirksamen Zustellung der Strafverfügung auszugehen und der Einspruch wegen Verspätung zurückzuweisen.

Dieser Vorhalt wurde am 10. August 2021 dem Zustellprozess übergeben. Damit galt die Zustellung gemäß § 26 Abs. 2 Zustellgesetz mit (Freitag) 13. August 2021 als bewirkt. Der Vorhalt blieb unbeantwortet.

Im Zuge der Bearbeitung des Einspruches gegen die Strafverfügung wurde durch den Magistrat der Stadt Wien auch Einsicht in die Bescheide betreffend die von der Bf. erwähnte Ausnahmegewilligung genommen. Daraus ergab sich, dass mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MBA f.d. 4./5.Bezirk vom 11.2.2020, GZ ***1***, die **Ausnahmegewilligung** von der Parkzeitbeschränkung für das Kfz. der Bf. mit dem Kennzeichen 123 für den **Zeitraum von 1.3.2020 bis 28.2.2021** und mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MBA f.d. 4./5.Bezirk vom 2.3.2021, GZ ***2*** die Ausnahmegewilligung von der Parkzeitbeschränkung für das Kfz. der Bf. mit dem Kennzeichen 123 für den **Zeitraum von 2.3.2021 bis 28.2.2022** erteilt worden war.

Mit **Zurückweisungsbescheid** des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67 vom **15. September 2021** wurde der Einspruch der Bf. vom 26. Juli 2021 gegen die Strafverfügung vom 29. April 2021 gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) wegen Verspätung zurückgewiesen.

Am **8. November 2021** erfolgte durch den Magistrat der Stadt Wien eine **zweite Mahnung** erfolgte.

In der Folge erließ der Magistrat der Stadt Wien, MA6-BA32, am **22. November 2021** die **beschwerdegegenständliche Vollstreckungsverfügung**, da die mit der obigen Strafverfügung verhängte rechtskräftige Strafe bislang nicht bezahlt worden sei. Zusätzlich zu der Geldstrafe wurde ein pauschalierter Kostenbeitrag (Mahngebühr) iHv 5,00 Euro verhängt und mit 22. November 2021 ein diesbezüglicher Rückstandsausweis ausgefertigt, weshalb zur Einbringung des festgesetzten Gesamtbetrages von 65,00 Euro gemäß §§ 3 und 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) die Zwangsvollstreckung verfügt wurde.

Diese Vollstreckungsverfügung wurde am 22. November 2021 dem Zustellprozess übergeben. Damit galt die Zustellung gemäß § 26 Abs. 2 Zustellgesetz mit (Donnerstag) 25. November 2021 als bewirkt.

Mit **Eingabe vom 13. März 2023** (E-Mail) erhob die Bf. gegen diese Vollstreckungsverfügung Beschwerde, legte das oben angeführte Schreiben vom 26. Juli 2021 bei und brachte folgendes vor: *„Wie ich geschrieben habe, habe ich das schon bezahlt, deswegen werde ich es nicht noch einmal tun.“*

Die Magistratsabteilung 67 legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Vorlagebericht vom 22. März 2023 dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor (Datum des Einlangens: 29. März 2023).

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG idF ab 01.01.2019 beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch die Benennung dem Tag entspricht, an dem das fristauslösende Ereignis stattgefunden hat.

§ 33 AVG idF ab 01.03.2013 lautet:

„(1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.

(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

Gemäß § 26 Abs. 1 Zustellgesetz wird das Dokument - wenn die Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet wurde - zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird.

Zufolge den Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Zustellgesetz gilt die Zustellung als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt, wenn sich nicht ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich, dass die Versendung der mit 22. November 2021 datierten Vollstreckungsverfügung am (Montag) 22. November 2021 erfolgt ist.

Da die Bf. keinen Zustellmangel betreffend die Zustellung der Vollstreckungsverfügung GZ. MA67/Zahl/2021 geltend gemacht hat, kann entsprechend den Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Zustellgesetz von einer ordnungsgemäßen Zustellung der Vollstreckungsverfügung am Donnerstag, den 25. November 2021 (der dritte Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan) ausgegangen werden.

Die vierwöchige Frist zur Einbringung einer Beschwerde gegen die Vollstreckungsverfügung begann daher am Donnerstag, den 25. November 2021 zu laufen und endete am Donnerstag, den 23. Dezember 2021.

Die Beschwerde der Bf. langte bei der MA 67 jedoch erst am 13. März 2023 (E-Mail) ein und war daher verspätet.

Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung (vgl. VwGH 11.07.1988, 88/10/0113, VwGH 28.04.1993, 93/02/0051).

Eine nicht rechtzeitig eingebrachte Beschwerde ist mit Beschluss zurückzuweisen (§ 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG) und stellt eine verfahrensrechtliche Erledigung dar.

Festgehalten wird noch, dass sich das Vorbringen der Bf. ausschließlich gegen den Titelbescheid (Strafverfügung) richtet.

Selbst wenn die Beschwerde rechtzeitig eingebracht worden wäre, hätte das Gericht auf die Einwendungen nicht eingehen können, da im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nicht mehr die Frage der Rechtmäßigkeit des zu vollstreckenden Bescheides aufgerollt werden kann (vgl. VwGH 27.04.2006, 2005/07/0137, vgl. auch BFG 19.11.2020, RV/7500637/2020).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit einer Revision

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG iVm Art. 133 Abs. 9 B-VG und § 25a Abs. 1 VwGG ist gegen einen die Angelegenheit abschließenden Beschluss des Bundesfinanzgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da sich die rechtlichen Konsequenzen einer verspätet eingebrachten Beschwerde aus dem Gesetz ergeben, war die ordentliche Revision im gegenständlichen Fall für nicht zulässig zu erklären.

Wien, am 11. April 2023